

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Abkehr vom Stalinismus im polnischen Genossenschaftswesen

Am 12. März dieses Jahres fand vor dem polnischen Parlament die erste Lesung des *neuen Genossenschaftsgesetzes* statt, das sicherlich in Kürze endgültig verabschiedet wird. Die polnische Tagespresse brachte darüber ziemlich ausführliche Berichte, die nachstehende Information wertet jedoch in erster Linie ein Original exemplar des Gesetzentwurfes aus, der im Auftrag des Marschalls des polnischen Sejm vervielfältigt wurde. Er besteht aus drei Teilen, die auf 76 Seiten 117 Artikel umfassen, und aus einer Erklärung zum Genossenschaftsgesetzentwurf, die auf 18 Seiten in acht Kapiteln einige Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln enthält.

Daraus ist die gegenwärtige Lage des polnischen Genossenschaftswesens nach dem zwar nicht lange währenden, jedoch tiefgehenden Stalinisierungsprozeß zu ersehen. In der offiziellen Erklärung zum Gesetzentwurf lesen wir folgende sehr vorsichtigen und gleichzeitig vielsagenden Feststellungen: „Die Gesetze von 1948 und 1949 sollten die Genossenschaften in den Rahmen der Volksplanwirtschaft einbauen. Sie ermöglichten es den Planungsorganen, sich weitgehend in die Wirtschaftsführung der Genossenschaften einzumischen.“ Sehr vorsichtig begründet dann die offizielle Erläuterung zum Gesetzentwurf diese damalige Situation damit, daß es sich um die Übergangsperiode der polnischen Gesellschaft zu einem neuen sozialistischen System gehandelt habe; gleichzeitig aber stellt sie fest, daß „die Bildung der gesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsformen der Genossenschaften zur Ursache einer ganzen Reihe von Verdrehungen wurde, die gegen das Wesen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung gerichtet waren und die eine schöpferische Initiative der Masse der Mitglieder hemmten“.

Die Entwicklung nach der *Gomulka-Wendung* schuf automatisch eine Situation, in welcher die bisher für die Genossenschaftsbewegung geltenden Gesetze keine Daseinsberechtigung mehr besaßen; außerdem hat die spontane Belebung des Genossenschaftswesens gezeigt, daß in den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften verschiedene Lücken bestehen, die sich hemmend auf die Genossenschaftsbewegung auswirkten. Die Erläuterung zum Gesetzentwurf charakterisiert diese Situation folgendermaßen: „Die ökonomisch-gesellschaftlichen Beziehungen überholten die juristischen Normen, die — anstatt in schöpferischer und umwandelnder Weise sich auf deren Inhalt auszuwirken — eine richtige Weiterentwicklung erschwerten.“

Der Gesetzentwurf stellt sich folgende vier Aufgaben:

1. Vertiefung und Stärkung der Prinzipien von Selbstverwaltung und Gesetzlichkeit in der Tätigkeit aller Organisationseinheiten der Genossenschaften.
2. Ausfüllung der Gesetzeslücken, die sich infolge der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung und besonders durch die Bildung von neuen genossenschaftlichen Typen zeigten.
3. Ausbau oder genaue Bestimmung einiger Rechtshilfen, die im bisherigen Genossenschaftsgesetz so ungenügend oder widerspruchsvoll gefaßt waren, daß sie den Nöten der Praxis nicht gerecht wurden.
4. Festlegung der Struktur der Genossenschaftsbewegung gemäß den Erfordernissen der heutigen gesellschaftlich-ökonomischen Beziehungen und Entwicklungsperspektiven.

Alle diese Aufgaben werden im neuen Gesetzentwurf in konsequenter Weise umrissen. Wichtigsten Ausgangspunkt der Reform bildet das *Prinzip der Selbstverwaltung* und strengen Gesetzlichkeit in jeder Genossenschaft. Alle Bestimmungen aus dem Jahre 1949, welche die Bedeutung der Mitgliederversammlung der Genossenschaft als höchste Instanz einschränkten, sind jetzt außer Kraft. Die Vollversammlung der Genossenschaftsmitglieder wird nicht nur formell, sondern auch de facto zum ober-

sten Organ der Genossenschaft, das auch über deren Finanzen endgültig entscheiden kann.

Nach sowjetischem Beispiel wurden in Polen 1949 sogenannte „Musterstatuten“ eingeführt, das heißt einheitliche und im voraus festgelegte Statuten, die „bei Gründung“ einer Genossenschaft ohne Streichungen und Veränderungen angenommen werden mußten. Der jetzige Gesetzentwurf lehnt auch dieses Verfahren ab und verurteilt es als mit der genossenschaftlichen Selbstverwaltung unvereinbar. Er umreißt im ersten Teil in mehreren Artikeln nur den allgemeinen Rahmen, nach welchem das Statut einer Genossenschaft aufgebaut werden soll. § 3 des Artikels II formuliert in neun Punkten die Prinzipien, nach denen das Statut geschaffen werden soll, stellt aber gleichzeitig fest, daß diese Forderungen von den Genossenschaftsgründern ergänzt und beliebig erweitert werden können. Wichtig ist die Feststellung, daß die einzige Institution, die über die Gültigkeit eines Statuts zu entscheiden hat, das Gericht ist, bei dem jede Genossenschaft registriert sein und die notwendigen Formalitäten erfüllen muß. Als einzige Einschränkung bei der Gründung einer Genossenschaft bleibt aufrechterhalten, daß die sogenannte „Zweckmäßigkeit des Bestehens“ durch den zuständigen Genossenschaftsverband bestätigt werden muß. Auf diese Weise sind die Genossenschaftszentralen in der Lage, die Entwicklung in den einzelnen genossenschaftlichen Organisationen zu beeinflussen.

Der Gesetzentwurf sieht eine *völlig neue Struktur der gesamten polnischen Genossenschaftsbewegung* vor. Als deren oberste Vertretung soll der sogenannte Zentralrat der Genossenschaften — „*Naczelna Rada Spoldzielcza*“ — gelten. Gemäß Artikel 204 besteht er aus zwei Organen, und zwar der „Allgemeinen Versammlung des Zentralrates“ und dem „Präsidium des Zentralrates“. An ersterer nehmen die Vertreter der genossenschaftlichen Verbände sowie solcher Institutionen teil, die durch das Statut noch festzulegen sind.

Wichtig und neu hinsichtlich der geplanten Struktur des Genossenschaftswesens sind die Artikel 197 bis 201, die von der Errichtung zentraler und anderer Genossenschaftsverbände handeln. Dabei gilt in erster Linie das Prinzip der Freiwilligkeit. Um einen Verband zu gründen, genügen bereits drei Genossenschaften. Der Gesetzentwurf sieht auch die Möglichkeit eines verschiedenartigen Aufbaus der Genossenschaftsverbände, also nach dem Typ der Genossenschaften oder Gebietsprinzip usw., vor. Alle diese Maßnahmen werden von einer entschlossenen *Dezentralisierung des gesamten Genossenschaftswesens* begleitet, was sich auch auf die Wirtschaftsprüfung der Genossenschaften bezieht.

Besonders erwähnenswert sind die Artikel 112 bis 154, welche sich mit den *landwirt-*

schaftlichen Produktionsgenossenschaften befassen. Es handelt sich also um jene Erscheinung, die unter dem sowjetischen Begriff „*Kolchosen*“ weitgehend bekannt ist. Automatisch werden auch hier die Musterstatuten abgeschafft, und der Gesetzentwurf läßt bei der Gestaltung des Charakters dieser Genossenschaften großen Spielraum. Neben der Gewährung einer absoluten Freiwilligkeit bei der Gründung von Produktionsgenossenschaften ist dies das zweite Charakteristikum des neuen Gesetzes, das gleichzeitig die polnische Landwirtschaft nach völlig anderen Prinzipien als in der Sowjetunion aufbauen will.

Das Gesetz überläßt den Mitgliedern die Entscheidung über die Löhne, die Höhe der Einlage und die Frage, wie die einzelnen Mitglieder der Produktionsgenossenschaften gemäß der Höhe ihres Anteils entlohnt werden sollen. Sie können selbst bei der Gründung einer Genossenschaft solche Beschlüsse statutenmäßig festlegen, die ihnen am besten entsprechen. So werden in Polen *sehr verschiedene Typen von Produktionsgenossenschaften* entstehen, und der Gesetzentwurf weist darauf hin, daß eben dies der Idee des wahren Genossenschaftswesens entspricht. Der Gesetzentwurf stellt ferner fest, daß die Produktionsgenossenschaften lediglich das Recht besitzen, das Privateigentum ihrer Mitglieder treuhänderisch zu verwalten, und formuliert auf völlig neue Weise die Maßnahmen, welche den Mitgliedern ihren Privatbesitz in den Genossenschaften weiterhin sichern.

Das einzige, was in den polnischen Produktionsgenossenschaften an die sowjetischen Kolchosen erinnert, ist die Bildung der sogenannten unteilbaren Fonds — polnisch „*Zaosobowy fond*“. 8 vH des Gesamteinkommens einer Genossenschaft müssen auf dieses Konto abgeführt werden, und mit diesen Mitteln sollen nicht nur Kapitalinvestitionen in der Genossenschaft, sondern auch verschiedene kulturelle und soziale Einrichtungen finanziert werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß selbst im Falle einer Auflösung der Genossenschaft dieser Fonds nicht unter die Mitglieder aufgeteilt, sondern nur für gesellschaftliche Zwecke verwendet werden soll.

*

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß die polnische Genossenschaftsbewegung sich zu wirklich genossenschaftlichen Prinzipien bekennt und die antistalinistische Wendung, die auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens faktisch bereits besteht, binnen kurzem auch juristisch untermauert werden wird. Einige polnische Politiker erhoffen von dem genossenschaftlichen Gesetzentwurf und dem zukünftigen Gesetz nicht nur eine Renaissance, sondern auch einen so gewaltigen Ausbau des Genossenschaftswesens, daß dieser in der gesamten wirtschaftspolitischen Entwicklung des Landes eine ausschlaggebende Rolle spielen könnte.

Boris Lewytkyj